

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl S. 146), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl S. 234, 237) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchieds-GütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenaу mit Beschluss Nr. 31 am 05.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Gemeinde Mildenaу über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11.05.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt „Dorfblatt Arnсfeld & Mildenaу“, Ausgabe Juni 2009) in der Fassung der 2. Änderung vom 17.08.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt „Dorfblatt Arnсfeld & Mildenaу“, Ausgabe Oktober 2012) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird § 7 a eingefügt:

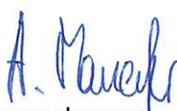
§ 7 a Entschädigung des Schulwegbegleiters

- (1) Die Entschädigung der Schulwegbegleiter beträgt pro Monat 120,00 €. Diese Entschädigung wird unabhängig vom Arbeitszeitaufwand gezahlt.
- (2) Die Entschädigung wird halbjährlich jeweils auf ein zu benennendes Konto überwiesen.
- (3) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 2 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2016 in Kraft.

Mildenaу, 09.02.2016


Mauersberger
Bürgermeister



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

